



Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Artenmanagement  
3003 Bern

Bern, 23. Mai 2007

Zuständig: Heinz Hänni  
Sekretariat: Séverine Maridor  
Dokument: 070523 TWW

## **Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden (Trockenwiesenverordnung) Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Brief vom 1. März 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

In den letzten Jahrzehnten ist der Bestand an Trockenwiesen in der Schweiz stark zurückgegangen. Um diesen Rückgang aufzuhalten, hat der Bund die Trockenwiesen und –weiden (TWW) in einem Inventar erfasst und regelt deren Erhaltung nun in der zur Diskussion gestellten Trockenwiesenverordnung.

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Bemühungen zur Erhaltung und unterstreicht, dass die meisten TWW-Biotopie ihre Existenz in hohem Mass jahrhundertelanger, extensiver landwirtschaftlicher Nutzung verdanken. Wir begrüßen deshalb, dass in der Verordnung die unabdingbare Beziehung zwischen Schutz und Nutzung des Lebensraumes durch den Menschen explizit an den Anfang aller Bemühungen zur langfristigen Erhaltung der TWW-Biotopie gestellt wird. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Schutzziele der Verordnung nur mit Hilfe nachhaltig wirtschaftender Landwirtschaftsbetriebe erreicht werden können. Die betroffenen Landwirte haben dabei einen Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Dabei ist aber auch zu beachten, dass die TWW-Biotopie längerfristig nur dann erhalten werden können, wenn nebst den wirtschaftlichen Anreizen auch die Bedingungen für deren Bearbeitung und Pflege nicht unnötig erschwert werden. Der Bau oder Unterhalt zur Bewirtschaftung von TWW-Standorten notwendigen Infrastrukturanlagen darf deshalb nicht durch übertriebene Schutzbestimmungen verhindert werden.

Wir legen Wert darauf, dass die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass die sensiblen Gebiete erhalten werden können, ohne dass die Betriebe in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Die Landwirtschaft rund um die TWW-Biotopie muss sich auch in Zukunft weiterentwickeln können. Der administrative Aufwand muss klein gehalten werden, eine klare vertragliche Regelung zu Rechten und Pflichten ist zwingend. Die betroffenen Landwirte sind für ihre Leistungen resp.

Nutzungseinschränkungen (Verzicht auf Intensivierung) einheitlich und angemessen zu entschädigen.

Nachfolgend gehen wir auf die von Ihnen gestellten Fragen ein.

**1. Begrüssen Sie die Möglichkeit, dass die Kantone zwischen zwei Umsetzungsvarianten wählen können, nämlich der Variante Einzelobjektschutz und der Variante Vorranggebiet für Trockenwiesen (Art. 4 und 5 Trockenwiesenverordnung)?**

Der SBV begrüsst die beiden Möglichkeiten. Sie gewähren eine gewisse Flexibilität bei der Realisierung. Wichtig ist, dass gemeinsam mit dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin geprüft wird, welche Variante für das zu schützende Objekt und den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin am geeignetsten ist.

**2. Sind die Schutzziele für die beiden Umsetzungsvarianten aus Ihrer Sicht genügend differenziert (Art. 6 Trockenwiesenverordnung)?**

Ja.

**3. Unterstützen Sie die Absicht, die Schutz- und Unterhaltmassnahmen in der Verordnung nur pauschal aufzuführen und ihre Konkretisierung in der Vollzugshilfe nur als Empfehlung zu formulieren, dafür um einiges detaillierter, als dies in der Verordnung selbst der Fall wäre (Art. 8 Trockenwiesenverordnung)?**

Der SBV steht hinter dem Vorschlag, dass die Regelung der Schutz- und Unterhaltmassnahmen in die Kompetenz der Kantone fällt. Wichtig ist, dass klare Vereinbarungen zu den Rechten und Pflichten abgeschlossen werden. Aus unserer Erfahrung haben kantonale Vollzugsstellen die besseren Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten. Damit kann auf spezifische Gegebenheiten Rücksicht genommen werden, die für das Nebeneinander von schützen und nützen von zentraler Bedeutung sind. Die vorgeschlagene Lösung hat gegenüber einer Bundeslösung deshalb durchaus Vorteile.

Zwei Vorbehalte: 1) Betreffend der Beitragshöhe muss der Bund unbedingt einen Mindestbeitrag für die Abgeltung vorgeben. Die Beiträge entsprechen einer Abgeltung der Leistung der Bewirtschafter zum Schutz der Objekte und entschädigen damit den Aufwand der durch spezifische Bewirtschaftungsvorschriften resp. Nutzungseinschränkungen verursacht ist. Die Schutz resp. Pflegeleistungen der Bewirtschafter sind vom Grundsatz her aber in allen Kantonen gleich viel wert. Die Entschädigungshöhe hat sich dabei am möglichen Einkommen zu orientieren, das bei einer intensiveren Nutzung der Fläche erwirtschaftet werden könnte. Resp. soll die Mehrarbeit abgelten, damit die oft schwer zugänglichen, steilen Flächen nicht der Vergandung überlassen werden. Für den Mindeststundenlohn ist auf die Ansätze der Agroscope ART abzustützen. Eine gewisse Flexibilität ist den Kantonen allenfalls bei der Abgeltung von definierten Mehrleistungen zuzugestehen (Regionalisierung). 2) Der kantonale Vollzug darf nicht dazu führen, dass kantonale Ämter die Vorschriften gegenüber der Verordnung verschärfen.

## **Weitere Bemerkungen zum Entwurf der Trockenwiesenverordnung**

### **Art.4 und Art. 8: Begriffsverwendung**

Verschiedentlich ist im Verordnungsentwurf sowie im erläuternden Text von „Nutzungsberechtigten“ die Rede. Wir beantragen den Begriff „Nutzungsberechtigte“ durch den Begriff

„Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter“ zu ersetzen. Diese Begriffsverwendung deckt sich mit der Landwirtschaftsgesetzgebung und ist in Landwirtschaftskreisen bestens bekannt.

#### **Art. 8: Formulierung**

In Absatz 1 findet sich folgende Formulierung: „*Die Massnahmen sind in ~~der Regel~~ Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den kantonal zuständigen Behörden und den ~~betroffenen~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern.*“ Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wozu die Relativierung „in der Regel“ eingeführt wurde. Massnahmen sollen unter allen Umständen zwischen den kantonalen Fachstellen und dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin vereinbart werden. Ein anderer Weg ist für uns nicht annehmbar.

#### **Art. 11: Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Der Rückbau von bestehenden Beeinträchtigungen muss vorsichtig angegangen werden. Aus dem Text wird zudem nicht klar, an welche Beeinträchtigungen gedacht wird. Wir beantragen deshalb folgende Präzisierung der Formulierung: „*Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten ~~bei jeder sich bietenden Gelegenheit~~ im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin und gegen Entschädigung soweit möglich beseitigt werden.*“

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor